

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

Über die Übertragung von Aufgaben des Kreises Segeberg auf die Stadt Norderstedt und von Zuständigkeiten der Landrätin bzw. des Landrates des Kreises Segeberg auf die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister der Stadt Norderstedt

Aufgrund der §§ 1 und 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl. S. 72) und §§121 ff. des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) für das Land Schleswig-Holstein vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 254) wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Kreises Segeberg und der Stadtvertretung Norderstedt gemäß § 23 Nr. 23 der Kreisordnung (KrO) und § 28 Nr. 24 der Gemeindeordnung (GO) der nachfolgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen:

### **§ 1 Vertragspartner**

Vertragspartner dieses Vertrages sind

der Kreis Segeberg, vertreten durch die Landrätin bzw. den Landrat,

und

die Stadt Norderstedt, vertreten durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister,

### **§ 2 Gegenstand des Vertrages**

Zur ortsnahen Aufgabenerfüllung wird gemäß § 1 in Verbindung mit § 18 GkZ nachfolgend genannte Aufgabe des Kreises Segeberg und Zuständigkeit der Landrätin bzw. des Landrates des Kreises Segeberg auf die Stadt Norderstedt und die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister der Stadt Norderstedt zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen.

### **§ 3 Umfang der Aufgaben- und Zuständigkeitsübertragung**

Die Stadt Norderstedt übernimmt für das Gebiet der Stadt Norderstedt nachstehende Aufgabe des Kreises Segeberg und die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister der Stadt Norderstedt übernimmt für das Gebiet der Stadt Norderstedt nachstehende Zuständigkeit der Landrätin bzw. des Landrates des Kreises Segeberg:

Wahrnehmung der Belange des vorbeugenden Brandschutzes § 3 Abs. 3 Brandschutzgesetz vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S 200), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 17.12.2010 (GVBl. Schl.-H. S. 789)) für das Gebiet der Stadt Norderstedt.

#### **§ 4 Kostenausgleich, Gebühren, Entgelte**

- (1) Für die übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten findet ein Kostenausgleich durch Erstattung von Personal- und Sachkosten nicht statt. Die der Stadt Norderstedt aus der Aufgaben- und Zuständigkeitsübertragung entstehenden Mehrbelastungen werden bei der Festsetzung des Umlagesatzes für die Kreisumlage berücksichtigt.
- (2) Soweit für Verwaltungsleistungen aus übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten Gebühren oder Entgelte erhoben werden können bzw. Kostenerstattungen möglich sind, steht dieses Recht der Stadt Norderstedt zu. Für den Erlass von Gebührensatzungen gelten die maßgeblichen Rechtsvorschriften.

#### **§ 5 Verwaltungshandeln, Rechtsweg**

- (1) Für die nach § 3 übertragene Aufgabe und Zuständigkeit ist die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister der Stadt Norderstedt die örtlich und sachlich zuständige Behörde nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes.
- (2) Die Stadt schafft in eigener Verantwortung die sachlichen und personellen Voraussetzungen, die für die fachgerechte Wahrnehmung der von ihr übernommenen Aufgabe und Zuständigkeit erforderlich sind.
- (3) Soweit Verwaltungshandeln aufgrund öffentlich-rechtlicher Rechtsvorschriften erfolgt, gelten die Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung.

#### **§ 6 Fachaufsicht**

Für die nach § 3 übertragenen Zuständigkeiten für Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung ist die Landrätin bzw. der Landrat untere Fachaufsichtsbehörde, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist (§17 Abs. 3 LVwG i.V.m. § 3 des Gesetzes über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbehörden in Schleswig-Holstein).

#### **§ 7 Übergangsregelung**

- (1) Die beim Inkrafttreten dieses Vertrages bei der Landrätin bzw. des Landrates des Kreises Segeberg anhängigen Verfahren in Angelegenheiten gemäß § 3 dieses Vertrages werden durch die Landrätin bzw. den Landrat abgewickelt, bis sie unanfechtbar geworden sind.

- (2) Soweit von der Stadt Norderstedt für die Aufgabenwahrnehmung Verwaltungsvorgänge aus der Zeit vor Inkrafttreten dieses Vertrages benötigt werden, sind sie auf Anforderung vom Kreis zur Verfügung zu stellen.

### **§ 8 Vertragsdauer, Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2015 in Kraft. Der Vertrag gilt unbefristet.
- (2) Dieser Vertrag kann nur unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Jahresende.

### **§ 9 Veröffentlichung**

Die Veröffentlichung des Vertrages erfolgt durch die Vertragspartner nach Maßgabe des § 18 Absatz 5 GkZ.

Bad Segeberg, den

**Kreis Segeberg**

**Stadt Norderstedt**

(Landrätin/Landrat)

(Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister)